

Die Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Juli 2011

Seite 1 von 2

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
z.Hd. Herrn Steiniger
51641 Gummersbach

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12 - 35.11.12

nachrichtlich:

Telefon 0211 871-2597

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 31 -

**Erfordernis von legitimiertem Vorstand, Satzung, Programm und
Unterstützungsunterschriften nach § 15 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz
(KWahlG)**

Ihr Bericht vom 04.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Steiniger,

mit Bezugsschreiben bitten Sie im Wesentlichen um eine Stellungnahme zum
Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG.

Zunächst weise ich darauf hin, dass die Landeswahlleiterin hinsichtlich der
Durchführung der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen lediglich als
Vorsitzende des Landeswahlausschusses in Fällen von Beschwerden gegen
die Zulassung von Wahlvorschlägen in kreisfreien Städten und bei den Kreisen
beteiligt ist. Darüber hinausgehende Zuständigkeiten bestehen nicht.

Erlauben Sie mir zudem den Hinweis, dass die nächsten Kommunalwahlen
erst im Jahr 2014 stattfinden. Ob die von Ihnen beschriebene Konstellation zu
diesem Zeitpunkt überhaupt noch Bestand hat, bleibt abzuwarten. Insofern
erscheint eine detaillierte Auseinandersetzung und abschließende
Rechtsauskunft zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Dies vorangestellt, gehe ich bei der geschilderten Situation davon aus, dass
sowohl die Wählergruppe der UWG als auch die Wählergruppe der DU/FWO
Unterstützungsunterschriften i.S.d. § 15 Abs. 2 KWahlG beibringen müssten.

Dienstgebäude:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefax 0211 871-3355

Dieser Auffassung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



1. Wählergruppe der UWG

Die Wählergruppe der UWG ist nach dem Austritt der beiden gewählten Vertreter aus dem Kreisverband der UWG und der Gründung einer neuen Wählergruppe (DU/FWO) nicht mehr - wie von § 15 Abs. 2 KWahlG gefordert - **ununterbrochen** in der Vertretung des Kreises vertreten.

Es spricht vieles dafür, dass der Begriff der „Vertretung“ im Sinne des § 15 Absatz 2 KWahlG eine ununterbrochene **aktive** politische Beteiligung in der entsprechenden Vertretung meint. Diese aktive Rolle ist der Wählergruppe UWG mangels Vertreter nicht (mehr) ununterbrochen möglich. Als Folge wären bei einem eventuellen Antreten bei den nächsten Kommunalwahlen Unterstützungsunterschriften beizubringen.

2. Wählergruppe der DU/FWO

Die Wählergruppe der DU/FWO wurde erst in der laufenden Amtsperiode gegründet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften gilt beispielsweise nicht für Gruppierungen, die sich erst durch Abspaltung während der laufenden Wahlperiode gebildet haben (vgl. Kommentierung Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Rd. Nr. 11 zu § 15 Kommunalwahlgesetz). Die Befreiung würde bei der zugelassenen und ununterbrochen der Vertretung angehörigen Gruppierung verbleiben, soweit diese nach der Abspaltung noch durch mindestens einen Mandatsträger vertreten ist.

Da die Befreiung nicht für „abgespaltene“ Wählergruppen gilt, so sind **erst recht** durch während der Zugehörigkeit zur Vertretung neu gegründete Wählergruppen im Falle eines eventuellen Antretens Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulassung der Wählergruppen nach § 18 Abs. 2 KWahlG durch den zuständigen Kreiswahlausschuss aus Anlass der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2014 zu treffen sein wird. Hierbei sind auch die formellen Voraussetzungen, wie das Erfordernis zur Vorlage von Unterstützungsunterschriften, zu prüfen.

Im Auftrag

(Geuer)